Der Bundesminister der Finanzen
V B/4 – F 6206 – 18/67

Bonn, den 3. Mai 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Verbilligung von Dieselkraftstoffen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Effertz, Logemann, Ertl und Genossen**
– Drucksache V/1646 –

Die vorgenannte Kleine Anfrage

> Beabsichtigt die Bundesregierung, im Sinne des Antrages – Drucksache V/696 – der FDP-Abgeordneten Wächter, Reichmann, Ertl, Logemann und Genossen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zum Ziele hat:
>
> 1. die mißbräuchliche Verwendung von leichtem Heizöl als Treibstoff zu verhindern;
> 2. der deutschen Landwirtschaft den Direktbezug steuer- und lastenfreien Treibstoffes zu ermöglichen;
> 3. den mit dem bisherigen Verfahren der Verbilligung des Treibstoffes über eine nachträgliche Rückvergütung verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden;
> 4. die Beseitigung einer Wettbewerbsbenachteiligung der deutschen Landwirtschaft gegenüber der Landwirtschaft in den anderen Partnerländern?

beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Gesetzentwurf im Sinne des Antrages Drucksache V/696 vorzulegen. Sie plant jedoch eine Verbesserung bei der Verbilligung von Dieselkraftstoff für die Landwirtschaft. Einzelheiten darüber ergeben sich aus der nachstehenden Stellungnahme zu den Einzelpunkten.

Zu 1.

Die Bundesregierung ist bestrebt, die mißbräuchliche Verwendung von leichtem Heizöl als Treibstoff zu verhindern. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung ist dazu nicht mehr nötig, weil dem Bundestag der Initiativgesetzentwurf Drucksache V/696 vorliegt, mit dem der gleiche Zweck verfolgt wird.

Zu 2.

Die Bundesregierung bereitet zur Zeit einen Gesetzentwurf vor, der die Gewährung einer Beihilfe zum Bezug versteuerten Dieselkraftstoffs in Höhe des Betrages der Steuerbegünstigung

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

des Heizöls in Form von Gutscheinen vorsieht. Das Verfahren der nachträglichen Beihilfegewährung soll dabei auf eine sofort wirksame Verbilligung umgestellt werden. Dem Landwirt soll dadurch ermöglicht werden, den Treibstoff sofort verbilligt beziehen zu können.

Zu 3.

Auch nach der Umstellung des Verfahrens von der nachträglichen Beihilfegewährung auf die Sofortverbilligung läßt sich ein Verwaltungsaufwand im bisherigen Umfang nicht vermeiden.

Zu 4.

Die Bundesregierung sieht keine Wettbewerbsbenachteiligung der deutschen Landwirtschaft gegenüber der Landwirtschaft in den anderen Partnerländern innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die deutsche Landwirtschaft wurde schon bisher durch die Beihilfegewährung in die Lage versetzt, Dieselkraftstoff zu einem Preis zu beziehen, der in etwa den Preisen entspricht, die die Landwirte in den anderen Mitgliedstaaten der EWG zu entrichten haben. Diese Situation soll noch durch die sofort wirksame Verbilligung verbessert werden.

In Vertretung

Grund